



AKWL aktuell

An alle Apotheken in Westfalen-Lippe

4. November 2020

Apothekerkammer
Westfalen-Lippe
Bismarckallee 25
48151 Münster
Telefon 0251 520050
Fax 0251 521650
E-Mail info@akwl.de
www.akwl.de

AKWL aktuell Nr. 58/2020

- 1. Management von Kontaktpersonen im Apothekenteam**
- 2. Qualitätsmerkmale von Schutzmasken**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

heute dürfen wir Sie über folgende Themen informieren:

1. Management von Kontaktpersonen im Apothekenteam

Aufgrund der steigenden COVID-19 Fallzahlen erreichen uns vermehrt Anfragen zum Umgang mit Kontaktpersonen im Apothekenteam.

Empfehlungen zum Management von Kontaktpersonen gibt das Robert-Koch-Institut heraus, in denen drei Kategorien von Kontaktpersonen aufgeführt werden. Vor Ort setzt das Gesundheitsamt je nach Situation diese Empfehlungen um. Dabei werden die Entscheidungen immer als eine Einzelfallentscheidung getroffen. Zusammengefasst ergeben die [Empfehlungen des RKI](#) folgendes Bild:

Kontaktperson	Ursache	Maßnahme
Kategorie 1	>15 Minuten im Nahfeld (<1,5m) ohne Schutz (z.B. Maske) oder >30 Minuten ungeachtet des Abstandes im Innenraum bei hoher Aerosolbelastung (z.B. lautes Sprechen, Sport, Singen je bei schlechter Lüftung)	14 Tage Quarantäne, auch wenn in der Zeit ein oder mehrere Tests negativ ausfallen
Kategorie 2	<15 Minuten im Nahfeld (<1,5m) oder wenn Quellfall und Kontaktperson eine Maske trugen oder Kontaktperson der Kontaktperson	Bei Symptomfreiheit keine weiteren Maßnahmen, natürlich Beachtung von Hygiene- und Abstandsregeln
Kategorie 3	Meint Kontakte im medizinischen Setting (bes. Krankenhaus), analog zu Kategorie 2	Aufrechterhaltung von Schutzmaßnahmen

Daraus ergibt sich die Empfehlung an alle Apothekenteams, während der gesamten Arbeitszeit, auch im Backoffice-Bereich, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies kann die Chance erhöhen, dass im Fall eines positiven Corona-Tests innerhalb des Teams nicht das ganze Team in Quarantäne geschickt wird.

Bitte beachten Sie: Trotz aller Empfehlungen entscheidet im Falle Infektion innerhalb des Apothekenteams das jeweilige Gesundheitsamt über die konkreten Maßnahmen – und zwar immer im Einzelfall.

Außerdem möchten wir auf die Dokumente zu diesem Thema auf der [Kammer-Homepage](#) hinweisen, die Sie unter dem Punkt „Kontaktpersonenmanagement (Infektionsschutz)“ im Bereich zum Coronavirus finden.

2. Qualitätsmerkmale von Schutzmasken

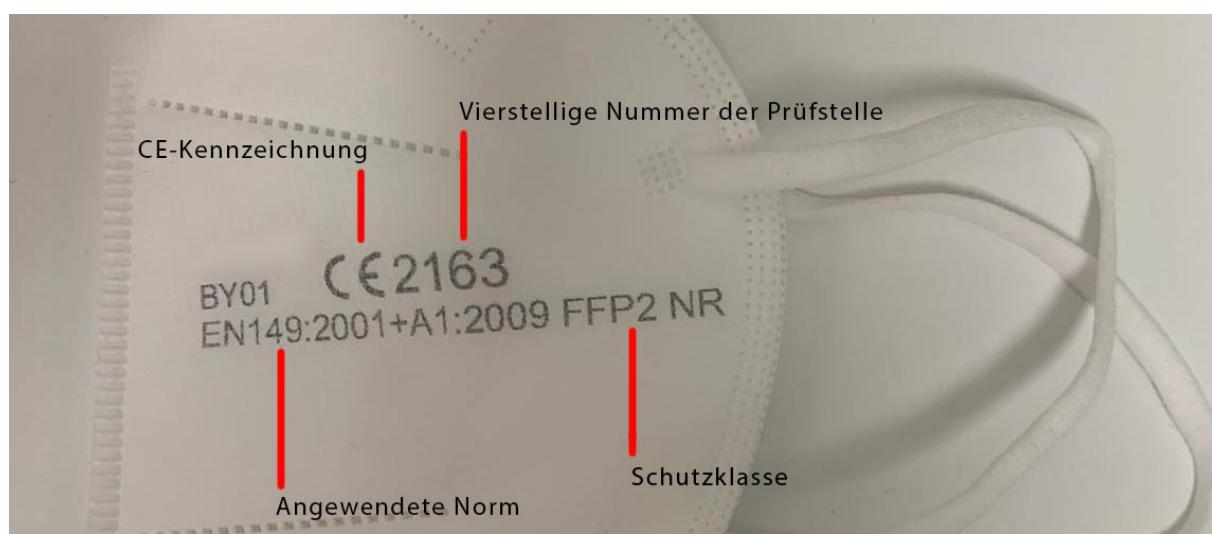
Die aktuellen Entwicklungen in der Corona-Pandemie führen zu einer steigenden Nachfrage an Mund- und Nasenschutz sowie Atemschutzmasken. Leider sind auch minderwertige Produkte in Verkehr und werden Apotheken angeboten. Im Folgenden möchten wir auf Qualitätsmerkmale zur Unterscheidung hochwertiger von potenziell minderwertigen Produkten eingehen (Quelle: [Mitteilung der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik](#)).

Medizinischer Mund- und Nasenschutz

Als Medizinprodukt muss ein medizinischer Mund- und Nasenschutz eine CE-Kennzeichnung besitzen, entweder auf dem Produkt selbst oder der Verpackung. Zusätzlich muss eine Konformitätserklärung vorliegen (entweder beim Produkt oder elektronisch im Internet abrufbar), welche die Übereinstimmung mit der EU-Richtlinie für Medizinprodukte (93/42/EWG) oder der Norm für diese Art von Mundschutz (DIN EN 14683) erklärt. In der Konformitätserklärung müssen das Produkt, der Ersteller (im Regelfall der Hersteller oder auch der Importeur) sowie die angewandten Normen aufgeführt sein. Mit der Konformitätserklärung erklärt der Hersteller die Übereinstimmung des Produktes mit den Vorschriften der EU. Ist weder am Produkt noch auf der Verpackung eine CE-Kennzeichnung vorhanden und kann der Händler auch auf Nachfrage keine Konformitätserklärung zu diesem Produkt liefern, sollten Sie von diesem Angebot Abstand nehmen. Eine Schutzwirkung im Sinne des Fremdschutzes kann dann nicht angenommen werden.

FFP-Masken

Folgende Angaben müssen auf dem Atemschutz vorhanden sein:



Eine FFP-Maske muss durch eine Prüf- und Zertifizierungsstelle auf Übereinstimmung mit der technischen Norm geprüft werden. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle wird durch die 4-stellige Ziffer hinter dem CE gekennzeichnet. Fehlt diese Zahl, sollten Sie von diesem Produkt Abstand nehmen. Eine Schutzwirkung im Sinne des Selbst- und Fremdschutzes kann dann nicht angenommen werden. Sie können zusätzlich die Prüfstellenummer bei der [NANDO](#) (New Approach Notified and Designated Organisations) überprüfen. Außerdem sollte immer eine sogenannte Konformitätserklärung für das jeweilige Produkt eingesehen werden (entweder beim Produkt oder elektronisch im Internet abrufbar). Mit der Konformitätserklärung erklärt der Hersteller die Übereinstimmung des Produktes mit den Vorschriften der EU.

KN95-Masken

KN95 ist ein chinesischer Standard für Atemschutzmasken. Masken, die nicht EU-konform sind, brauchen für das Inverkehrbringen eine Bestätigung der Konformität durch die zuständige Marktüberwachungsbehörde (Absätze 2 und 3 § 9 Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung-MedBVSV). Zuständige Marktüberwachungsbehörden sind in Nordrhein-Westfalen die Dezernate 55 der jeweiligen Bezirksregierung. Diese führen eine Kurzprüfung der versprochenen Schutzwirkung durch. Ohne eine entsprechende Bestätigung sollten Sie von diesen Produkten Abstand nehmen. Eine Schutzwirkung im Sinne des Selbst- und Fremdschutzes kann dann nicht angenommen werden. Der Import von nicht EU-konformen Atemschutzmasken ist nach Beschluss der Bundesländer seit dem 1. Oktober 2020 nicht mehr möglich. Der Abverkauf ist auf Grundlage der MedBVSV voraussichtlich bis zur Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite, ansonsten bis 31. März 2021 möglich.

Achtung: In einer vorherigen Version des AKWL aktuell stand, dass die oben genannte Abverkaufsstift auch für andere nicht EU-konforme Masken des FFP-Typs gilt. Das war nicht korrekt.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen


Gabriele Regina Overwiening
Präsidentin


Dr. Andreas Walter
Hauptgeschäftsführer